

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 1. April 2015

320. Gesundheitsdirektion (Stellenplan Direktionssekretariat)

A. Ausgangslage

Die Sozialversicherungsgesetzgebung des Bundes sieht in verschiedenen Bestimmungen vor, dass der Kanton für die Kosten stationärer Behandlungen von Kantonseinwohnerinnen und -einwohnern anteilmässig aufzukommen hat. So werden gemäss Art. 49a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) die Vergütungen für stationäre Spitalbehandlungen vom Kanton und den Versicherern anteilmässig übernommen. Der Anteil des Kantons Zürich für die Jahre 2012–2015 beträgt 51% und wird bis zum 1. Januar 2017 auf 55% erhöht werden müssen (RRB Nrn. 338/2011, 323/2012, 308/2013 und 339/2014). Ebenso hat der Kanton bei ausserkantonalen Behandlungen in einem nicht auf der Spitalliste des Kantons aufgeführten Spital für seine Kantonseinwohnerinnen und -einwohner einen Anteil der Kosten zu übernehmen (bei Wahlbehandlungen gemäss Art. 41 Abs. 1bis KVG und bei Behandlungen aus medizinischen Gründen gemäss Art. 41 Abs. 3 KVG). Auch für stationäre Behandlungen, die aufgrund des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) erbracht werden, muss der Kanton gemäss Art. 14^{bis} IVG einen Anteil von 20% übernehmen. In weiteren Bereichen (Beispiel: ambulante Behandlungen) wird darüber diskutiert, ob eine Kostenbeteiligung des Kantons eingeführt werden soll.

Die Rechnungen der Listenspitäler an den Kanton belaufen sich pro Jahr auf über 1,3 Mrd. Franken. Seit der Einführung der neuen Spitalfinanzierung im Jahr 2012 überprüft die Gesundheitsdirektion jährlich über 200 000 Rechnungen der Listenspitäler formell und materiell und hat bisher Tausende fehlerhafter Rechnungen zurückgewiesen und dabei mehrere Millionen Franken Kantongelder eingespart. Bisher konnte die Gesundheitsdirektion diese neue Aufgabe der Abrechnungskontrolle durch eine optimierte elektronische Rechnungsdatenerfassung und -kontrolle und interne Stellenumbesetzungen – im Gegensatz zu anderen Kantonen – ohne zusätzliches Personal wahrnehmen. Ein Ausbau der Rechnungskontrolle würde eine Einsparung weiterer Kantongelder bringen, ist jedoch nur mit zusätzlichem Personal möglich.

B. Erweiterung der Rechnungskontrolle um Wohnsitzprüfung

Zahlungspflichtig ist der Kanton Zürich nur bei Spitalbehandlungen von Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz im Kanton Zürich, nicht aber beispielsweise für Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter, die fälschlicherweise ihre Wohnadresse im Kanton Zürich anstelle ihres ausserkantonalen Wohnsitzes angeben (rund 2% der Gesamtbevölkerung im Kanton Zürich sind Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter) oder Personen, die erst nach Spitaleintritt in den Kanton oder bereits vor Spitaleintritt aus dem Kanton wegziehen (pro Jahr ziehen rund 90 000 Personen in den Kanton oder aus dem Kanton Zürich weg). Deshalb ist im Rahmen der Rechnungskontrolle durch die Gesundheitsdirektion zu prüfen, ob das Wohnsitzerfordernis erfüllt ist.

Eine Prüfung von Hand der über 200 000 Rechnungen wäre mit einem riesigen personellen Aufwand – sowohl bei der Gesundheitsdirektion als insbesondere auch bei den 169 Gemeinden, an die sich die Anfragen richten würden – verbunden. Sie wäre nicht wirtschaftlich. Eine automatisierte Überprüfung war bisher nicht möglich, da die Einwohnerregister von den Gemeinden betrieben werden und die gesetzlichen Grundlagen für die Schaffung einer kantonalen Einwohnerdatenplattform bisher fehlten. Mit Beschluss vom 22. Oktober 2014 hat der Regierungsrat die Vorlage für ein Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) zuhanden des Kantonsrates verabschiedet (Vorlage 5135). Das MERG wird die gesetzliche Grundlage für eine kantonale Einwohnerdatenplattform bilden. Die Direktion der Justiz und des Innern beschäftigt sich parallel zum Gesetzgebungsprozess mit den technischen Vorarbeiten für die Schaffung einer kantonalen Einwohnerdatenplattform, für operative Zwecke wird diese jedoch frühestens in zwei bis drei Jahren zur Verfügung stehen.

Die Gesundheitsdirektion hat deshalb als Zwischenlösung vorgesehen, dass der Kanton die für die Wohnsitzprüfung notwendigen Angaben der Einwohnerregister der 169 Zürcher Gemeinden als Kopie in einer Datenbank sammelt (Wohnsitzprüfungsdatenbank) und die Gesundheitsdirektion mittels dieser Daten feststellen kann, ob eine Person, für die ein Spital dem Kanton Rechnung stellt, im Kanton Wohnsitz hatte. Mit RRB Nr. 151/2014 wurde die Wohnsitzprüfungsverordnung erlassen, und damit die Rechtsgrundlage für die Wohnsitzprüfungsdatenbank geschaffen. In der Zwischenzeit hat die Gesundheitsdirektion die technischen Voraussetzungen für den operativen Betrieb der Wohnsitzprüfung hergestellt und in einem Pilotprojekt festgestellt, dass mit einer umfassenden Wohnsitzprüfung voraussichtlich rund 2,5 Mio. Franken jährlich für den Kanton Zürich gespart werden können.

C. Stellenbedarf für den Ausbau der Rechnungskontrolle (insbesondere Wohnsitzprüfung)

Das Pilotprojekt hat auch gezeigt, dass eine umfassende Wohnsitzprüfung ohne konsequente Automatisierung und Optimierung des Prüfprozesses und der Dateninfrastruktur nur mit einem grossen Stellenausbau zu bewältigen ist. Deshalb hat die Gesundheitsdirektion den Einbau der Wohnsitzprüfung in den bestehenden und in hohem Mass bereits automatisierten Prüfprozess der Rechnungen der Listenspitäler geprüft. Bei dieser Lösung müssen zwar der bestehende Prüfprozess und die Dateninfrastruktur erweitert und das dafür zuständige Personal leicht aufgestockt werden, dafür kann die Abwicklung des gesamten Rechnungsprüfprozesses einschliesslich Wohnsitzprüfung effizienter und mit weniger Personal gestaltet werden. Ein Teil des zusätzlichen Aufwandes kann mit internen Stellenumbesetzungen und einer weiteren Optimierung des Prüfprozesses aufgefangen werden. Insgesamt sind bei dieser effizienten Lösung sowohl während der Phase der Zwischenlösung mit der Wohnsitzprüfungsdatenbank wie auch für den späteren Dauerbetrieb mit dem MERG voraussichtlich fünf zusätzliche Stellen notwendig. Folgende Stellen sind in den Stellenplan der Gesundheitsdirektion aufzunehmen:

- 1,0 Stelle «wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in mbA (LK 21)
- 4,0 Stellen «wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in» (LK 20)

Der Kantonsrat hat sich im Rahmen der Debatte über das Budget 2015 an der Sitzung vom 9. Dezember 2014 bereits positiv zum Ausbau der Rechnungsprüfung und der dafür notwendigen Stellenaufstockung geäussert. Der gemeinsame Antrag der KSSG und der FIKO, einen Teil der für die Stellenaufstockung benötigten Mittel zu kürzen, wurde vom Kantonsrat abgelehnt.

D. Finanzielle Auswirkungen

Die fünf zusätzlichen Stellen bei der Gesundheitsdirektion ergeben einen Aufwand von rund Fr. 800 000. Für die zusätzlichen Aufwendungen sind im Budget 2015 sowie im KEF 2015–2018 in der Leistungsgruppe Nr. 6000, Steuerung Gesundheitsversorgung, Fr. 600 000 eingestellt. Der restliche Aufwand kann innerhalb der Leistungsgruppe kompensiert werden.

Den zusätzlichen Aufwendungen von Fr. 800 000 in der Leistungsgruppe Nr. 6000, Steuerung Gesundheitsversorgung, stehen Einsparungen in der Leistungsgruppe Nr. 6300, Somatische Akutversorgung und Rehabilitation, von rund Fr. 2 500 000 gegenüber. Die Leistungsgruppe Nr. 6300 wurde dementsprechend im Budget 2015 sowie im KEF 2015–2018 bereits um Fr. 2 500 000 gekürzt.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Für die Weiterentwicklung und den Ausbau der Prüfung der Rechnungen der Listenspitäler wird der Stellenplan der Gesundheitsdirektion (Direktionssekretariat) ab 1. April 2015 wie folgt ergänzt:

Stellen	Richtposition	Klasse WO	Punkte
1,0	Wissenschaftl. Mitarbeiter/in mbA	21	21.00
4,0	Wissenschaftl. Mitarbeiter/in	20	80.00

II. Mitteilung an die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi